

des Grund und Bodens und die Anlegung neuer Nahrungen betreffend, zu übernehmen.

Referent Prinz Johann: Zuvörderst lautet der Bericht:

Nachdem die zweite Kammer den in der Aufschrift genannten Gesetzentwurf unter verschiedenen Modificationen mit 38 gegen 26 Stimmen angenommen hat, erstatten nunmehr die Unterzeichneten über die obschwebenden Differenzen in Folgendem den von ihnen ersforderten Bericht.

Zu §. 1.

Die erste Kammer hat dieser §. folgende Fassung gegeben:

„Von einem Rittergute oder einem bei dem Appellationsgericht zu Dresden oder Budissin zu Lehn gehenden Gute darf künftig mehr als ein Viertel der auf dasselbe bei Erlassung gegenwärtigen Gesetzes zu rechnenden Steuereinheiten weder auf einmal noch nach und nach abgetrennt werden.“

Die zweite Kammer setzt dafür folgende modificirte Fassung:

„Von einem ——— künftig auf einmal oder nach und nach nur so viel abgetrennt werden, daß zwei Drittheile der auf dem Grund und Boden, mit Ausschluß der Gebäude, bei Erlassung gegenwärtigen Gesetzes haftenden Steuereinheiten bei dem Stammgut verbleiben.“

Die Deputation empfiehlt der Kammer den Beitritt, indem die formelle Abänderung zur Vereinfachung der Dekonomie des Gesetzes beiträgt; die Erweiterung der Dismembrationsfreiheit von $\frac{1}{4}$ auf $\frac{1}{3}$ aber durch die Bestimmung wieder sachgemäß beschränkt wird, daß nur die auf dem Grund und Boden haftenden Steuereinheiten in Betracht kommen sollen.

Referent Prinz Johann: Die Kammer wird sich erinnern, daß der Hauptpunkt bei der ersten Berathung dahin ging, die Bezugnahme auf die alten gesetzlichen Bestimmungen zu vermeiden. In diesem Bezuge ist die zweite Kammer beigetreten, und sie hat es nur formell umgekehrt, insofern, als sie bestimmt, was bei dem Complexe bleiben muß, nicht, was getrennt werden kann. Erweitert ist die Abtrennung von $\frac{1}{4}$ auf $\frac{1}{3}$, nur daß sie auf die Steuereinheiten beschränkt worden ist, die auf dem Grund und Boden haften.

v. Heynig: Ich hatte bei der ersten Berathung über diesen Gegenstand das Amendement gestellt, daß es nur gestattet sein sollte, $\frac{1}{4}$ zu dismembriren. Ich gebe zwar zu, daß jetzt vielleicht nicht ganz unwesentliche Gründe da sind, von der gefaßten Ansicht der geehrten Kammer abzugehen; ich kann aber nicht umhin, die von mir früher angegebenen Gründe zu wiederholen. Ich halte im Allgemeinen das Dismembriren für sehr bedenklich und für den Staat nachtheilig wirkend, und ich habe namentlich in Betreff der Rittergüter noch einen besondern Grund für Einschränkung der Dismembrationsbefugniß aus politischen Rücksichten. Die Rittergutsbesitzer haben nach unserer Verfassung eine besondere Vertretung, und insofern können Dismembrationen von Rittergütern von Einfluß auf unsere Kammer sein, und ich habe daher ein großes Bedenken dagegen.

Referent Prinz Johann: Ich muß dagegen bemerken, die Verringerung der Rittergüter in Bezug auf das Areal wirkt

nicht so unbedingt auf die Verringerung des Guts an sich, als bei einem Bauergute, da mit den Rittergütern noch eine Menge anderer Einnahmen verbunden sind, die bei den Bauergütern fehlen. Dagegen läßt sich nicht verkennen, daß gerade bei Rittergütern, wo oft entfernte Beistücke sind, das für Dismembrationsfreiheit spricht, was bei Bauergütern nicht dafür spricht.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Nichts weiter erörtert wird, so habe ich nach dem Deputationsgutachten zu fragen: ob Sie, wie die Deputation uns anempfiehlt, hier der zweiten Kammer beitreten wollen? — Es wird gegen 1 Stimme beigetreten.

Referent Prinz Johann: Nun heißt es im Berichte:

Zu §. 2.

Diese §, welche die erste Kammer unverändert angenommen hat, soll nach jenseitigem Beschluß folgenden Zusatz erhalten:

„3) Bei Dorfauen oder Ungern und Grundstücken.“

Der Beitritt wird empfohlen.

Referent Prinz Johann: Es enthält nämlich diese §. die Fälle, wo gar keine Dismembrationsbeschränkung eintreten soll. Es scheint unbedenklich, auch diesen Punkt darunter mit aufzunehmen, um so mehr, als bei Grundstücken ohnehin die Genehmigung der Obrigkeit eintreten muß.

Präsident v. Gersdorf: Seiten der Deputation ist auch hier uns angerathen worden, unsern Beitritt zu der jenseitigen Ansicht auszusprechen. Treten Sie auch hier bei? — Einstimmig Ja.

Referent Prinz Johann: Im Berichte heißt es weiter:

Zu §. 4.

Die diesseits unverändert angenommene §. ward von der zweiten Kammer in folgende Fassung gebracht:

„Von geschlossenen Grundstücken darf künftig auf einmal oder nach und nach nur so viel abgetrennt werden, daß zwei Drittheile der auf deren Grund und Boden, ausschließlich der Gebäude, bei Erlassung gegenwärtigen Gesetzes haftenden Steuereinheiten bei dem Stammgut verbleiben.“

Die Verschiedenheiten dieser Fassung von der des Entwurfs bestehen:

- 1) In einer formellen Abänderung nach Maßgabe des Vorschlags zu §. 1.
- 2) In Bestimmung eines Zeitpunktes, nach welchem der geschlossene Complex berechnet werden soll, durch Einschaltung der Worte: „bei Erlassung gegenwärtigen Gesetzes“
- 3) in Erhöhung des relativen Minimi von der Hälfte auf $\frac{2}{3}$, und
- 4) in Weglassung des absoluten Minimi von 150 Steuereinheiten.

Zu 1 dürfte der Beitritt unbedenklich sein.

Zu 2. Diese Worte sind zwar auf Remonstration der königlichen Commissarien als mit den Bestimmungen §. 3 (5 e) nicht wohl vereinbar bei der ersten Berathung in diesseitiger Kammer in Wegfall gebracht worden. Es bestimmt nämlich jene §. eine doppelte Art der Berechnung des Complexes vor und nach Aufstellung der Grund- und Hypothekenbücher. Es schien sonach, als ob letztern Falls der Termin der Vollendung des Grund- und Hypothekenbuchs der Berechnung des Minimi zu Grund zu